

RS OGH 1994/5/3 1Ob550/94, 3Ob160/94 (3Ob161/94), 1Ob590/95, 6Ob251/97y, 1Ob260/97k, 3Ob250/97d, 10O

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.05.1994

Norm

ABGB §140 Bb

UVG §7 Abs1

UVG §20 Abs1 Z4 litb

Rechtssatz

Sozialhilfe ist ebenso wie Notstandshilfe und Ausgleichszulage als Einkommen zu beurteilen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 550/94
Entscheidungstext OGH 03.05.1994 1 Ob 550/94
- 3 Ob 160/94
Entscheidungstext OGH 21.09.1994 3 Ob 160/94
Auch
- 1 Ob 590/95
Entscheidungstext OGH 27.07.1995 1 Ob 590/95
- 6 Ob 251/97y
Entscheidungstext OGH 11.09.1997 6 Ob 251/97y
- 1 Ob 260/97k
Entscheidungstext OGH 14.10.1997 1 Ob 260/97k
Auch; Beisatz: Sozialhilfezahlungen fallen in die freie Verfügbarkeit des Beziehers und dienen nicht der Abgeltung eines bestimmten Sonderbedarfs. (T1)
- 3 Ob 250/97d
Entscheidungstext OGH 29.10.1997 3 Ob 250/97d
- 10 Ob 87/98m
Entscheidungstext OGH 09.06.1998 10 Ob 87/98m
Auch
- 10 Ob 96/05y
Entscheidungstext OGH 18.10.2005 10 Ob 96/05y

Auch; Beisatz: Die Sozialhilfe hat ebenso wie eine Ausgleichszulage oder Notstandshilfe subsidiären fürsorgerechtlichen Charakter und soll die Führung eines menschenwürdigen Lebens ermöglichen. Eine Sozialhilfezahlung fällt in die freie Verfügbarkeit des Beziehers und dient nicht der Abgeltung eines bestimmten Sonderbedarfs, weshalb sie ebenso wie die Notstandshilfe oder die Ausgleichszulage als Einkommen der Bemessungsgrundlage zugrunde zu legen ist. Es ist dabei nicht nur der Richtsatz, sondern es sind auch zusätzliche Beihilfen beispielsweise für Unterkunft und Heizung, deren Bedarf von den Richtsätzen nicht erfasst wird, zu berücksichtigen. (T2)

- 8 Ob 164/06k

Entscheidungstext OGH 18.04.2007 8 Ob 164/06k

- 3 Ob 160/08p

Entscheidungstext OGH 03.10.2008 3 Ob 160/08p

Teilweise abweichend; Beisatz: Eine vom unterhaltsberechtigten Ehegatten bezogene Ausgleichszulage (§ 292 Abs 1 ASVG) ist wegen ihres subsidiären, sozialhilfe-ähnlichen Charakters kein unterhaltsminderndes Eigeneinkommen des Unterhaltsberechtigten, rechtfertigt also nicht eine Unterhaltsherabsetzung. (T3); Veröff: SZ 2008/143

- 8 Ob 76/08x

Entscheidungstext OGH 23.02.2009 8 Ob 76/08x

Auch

- 8 Ob 88/15x

Entscheidungstext OGH 25.11.2015 8 Ob 88/15x

Beisatz wie T2 nur: Es ist dabei nicht nur der Richtsatz, sondern es sind auch zusätzliche Beihilfen, beispielsweise für Unterkunft und Heizung, deren Bedarf von den Richtsätzen nicht erfasst wird, zu berücksichtigen. (T4)

Beisatz: Auch die (erhöhte) bedarfsorientierte Mindestsicherung nach dem Wiener Mindestsicherungsgesetz ist als Einkommen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen. (T5)

- 6 Ob 93/16v

Entscheidungstext OGH 27.06.2016 6 Ob 93/16v

Auch; Beisatz: Hier: Für Kinder gewährte Erhöhungsbeträge nach oö BMSG. (T6)

- 9 Ob 27/16k

Entscheidungstext OGH 24.06.2016 9 Ob 27/16k

Beis wie T5

- 10 Ob 1/17w

Entscheidungstext OGH 18.07.2017 10 Ob 1/17w

Auch; Beis wie T5; Beisatz: Dabei ist nicht nur auf den Richtsatz abzustellen, sondern es sind auch zusätzliche Beihilfen, beispielsweise für Unterkunft und Heizung, deren Bedarf von den Richtsätzen nicht erfasst wird, zu berücksichtigen. (T7)

Beisatz: Hier: Zur Frage der Einstellung von Unterhaltsvorschüssen nach § 20 Abs 1 Z 4 lit b UVG. (T8)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0047465

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

29.08.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at